



STIFTUNG "PRO SPLÜGEN"

zur Erhaltung und Pflege des Ortsbildes

Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen zur Erhaltung und Pflege von historischen Bauten auf dem Gebiet von Splügen

vom Stiftungsrat gestützt auf Art 7 der Stiftungsurkunde erlassen am 05. Juni 2015

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet im Sinne von Art. 2 der Urkunde der Stiftung „Pro Splügen“ vom 20. Oktober 2014 Anwendung bei der Ausrichtung von Beiträgen an sachgerechte Umbauten, Renovationen und Verbesserungen von Gebäuden und historischen Anlagen auf dem Gebiet von Splügen.

Art. 2 Einreichung des Gesuches

Beitragsgesuche sind vor Beginn allfälliger Arbeiten und Massnahmen bei der Stiftung „Pro Splügen“ einzureichen (Beitragsformular bei der Gemeindeverwaltung erhältlich).

Dem Beitragsgesuch sind in der Regel folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Baupläne
- b) fotografische Aufnahmen, die den Zustand vor der Ausführung der Arbeiten oder Massnahmen zeigen
- c) Bericht der Denkmalpflege
- d) Kostenvoranschlag

Der Stiftungsrat kann zusätzliche Unterlagen verlangen.

Wenn unvorhergesehene, im Verlauf der Arbeiten gemachte Entdeckungen eine Erweiterung des Arbeitsprogramms erfordern, ist vor Inangriffnahme der zusätzlichen Arbeiten ein Nachtragsgesuch einzureichen.

Art. 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Behandlung der Beitragsgesuche ist der Stiftungsrat.

Art. 4 Baubeginn

Mit allfälligen Arbeiten oder Massnahmen darf erst begonnen werden, wenn der Stiftungsrat das Beitragsgesuch behandelt hat.

In dringenden Fällen kann der Stiftungsrat vorzeitige Baufreigabe erteilen.

Art. 5 Beiträge

Als Beitragsberechtigigt gelten diejenigen Aufwendungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bestrebungen des Stiftungszwecks stehen. Die Beitragshöhe wird von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung Beiträge Dritter (Bund, Kanton oder anderer Institutionen), festgelegt.

Art. 6 Bedingungen und Auflagen

Die Beitragszusicherung wird in der Regel mit folgenden Auflagen und Bedingungen verknüpft:

- a) das Objekt ist in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten;
- b) Änderungen des Zustandes bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats;
- c) Arbeiten und Massnahmen an Objekten müssen den Auflagen der kommunalen Baubehörde und allfällig anderer Instanzen (Denkmalpflege, Heimatschutz) entsprechen.

Art. 7 Auszahlung

Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Stiftungsrat eine Baukostenzusammenstellung einzureichen.

Der Beitrag der Stiftung wird erst nach erfolgter Abnahme des Objektes durch die Baubehörde und nach Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen ausgerichtet.

In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat nach Massgabe des Baufortschrittes Teilzahlungen ausrichten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Diesbezügliche frühere Erlasse und Beschlüsse treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Splügen, 05. Juni 15